

Antrag

der Abgeordneten Katja Keul, Margarete Bause, Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Kai Gehring, Uwe Kekeritz, Dr. Tobias Lindner, Cem Özdemir, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Jürgen Trittin, Ottmar von Holtz und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Keine Beschaffung bewaffneter Drohnen für die Bundeswehr

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Debatte um die Beschaffung bewaffneter Drohnen für die Bundeswehr wird seit fast zehn Jahren im Deutschen Bundestag, der Bundeswehr und in der Zivilgesellschaft geführt. Bereits von 2009-2013 lief eine Diskussion, in die sich unter anderem die Kirchen stark eingebracht hatten. Der damalige Bundesminister der Verteidigung Thomas de Maizière hat sich bereits frühzeitig für die Beschaffung bewaffneter Drohnen ausgesprochen. 2014 gab es eine erste Anhörung dazu im Verteidigungsausschuss. Die Entscheidung zur Beschaffung wurde dann zwar verschoben, an der Forderung nach waffenfähigen Drohnen für die Bundeswehr hielt das Bundesministerium der Verteidigung allerdings fest.

Im Koalitionsvertrag von 2018 vereinbarten die CDU/CSU und die SPD „über die Beschaffung von Bewaffnung wird der Deutsche Bundestag nach ausführlicher völkerrechtlicher, verfassungsrechtlicher und ethischer Würdigung gesondert entscheiden.“¹

Im Juni 2018 stimmten die Koalitionsfraktionen dem Leasing von Drohnen des israelischen Typs Heron TP zu, die auch bewaffnet werden können. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass der Deutsche Bundestag zu einem späteren Zeitpunkt über die Bewaffnung sowie die entsprechende Ausbildung der Soldatinnen und Soldaten entscheidet.

In Folge dessen wurden in den letzten Monaten vom Bundesministerium der Verteidigung initiierte Informationsveranstaltungen durchgeführt. Ergänzend gab es am 05. Oktober 2020 im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung zu dem Thema. Die Argumente wur-

¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, Z. 7557 ff.

den ausreichend ausgetauscht, es kamen sowohl Befürworter als auch Gegner zu Wort. Ob sich durch die Diskussion die unterschiedlichen Positionen angenähert haben, bleibt zweifelhaft.

Die von der Bundesregierung in der Debatte vorgebrachten Beispielsfälle haben den entscheidenden Vorteil bewaffneter Drohnen gegenüber herkömmlicher Luftunterstützung nicht überzeugend darlegen können. Auch auf eine schriftliche Anfrage zur Unterstützung der Bundeswehr in Afghanistan durch bewaffnete Drohnen von Bündnispartner antwortete die Bundesregierung, dass sie davon keine Kenntnis habe.²

Es bleibt ein großes Manko, dass bewaffnete Drohnen bisher überwiegend völkerrechtswidrig eingesetzt wurden und damit eine hochumstrittene Waffenart bleiben, die für illegale Tötungen genutzt werden und zur Destabilisierung ganzer Regionen beitragen. Die zahlreichen in der Begründung aufgeführten schwerwiegenden Bedenken gegen die Bewaffnung der Drohnen konnten nicht ausgeräumt werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
von der Beschaffung und dem Einsatz bewaffneter Drohnen abzusehen.

Berlin, den 15. Dezember 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Beschaffung bewaffneter Drohnen ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

1.) Keine belastbaren Einsatzszenarien

Der Bundestag hat dafür zu sorgen, dass die Soldatinnen und Soldaten, die auf der Grundlage eines Bundestagsmandates in einen bewaffneten Einsatz geschickt werden, bestmöglich für ihren Schutz ausgerüstet sind. Die derzeitige Debatte erweckt den Eindruck, dass Soldatinnen und Soldaten gegenwärtig vollkommen schutzlos beispielsweise während eines Auslandseinsatzes auf Patrouille fahren. Dies ist nicht der Fall.

Es gibt im Rahmen der elf aktuellen bewaffneten Bundeswehreinheiten kein Einsatzszenario für bewaffnete Drohnen. Im Rahmen von MINUSMA hat die Bundeswehr unter anderem die Aufklärung durch unbemannte Drohnen übernommen, um die Blauhelmsoldatinnen und Soldaten zu schützen. Im Rahmen

der Vereinten Nationen gibt es eine sehr kritische Haltung zum Einsatz von bewaffneten Drohnen und ihr Einsatz im Rahmen dieser Friedensmission zur Überwachung des Friedensabkommens ist nicht vorgesehen. An dem bilateralen Anti-Terrorkampf Frankreichs, der jenseits des Mandats der Vereinten Nationen (VN) geführt wird und bei dem bewaffnete Drohnen zur Tötung von Terroristen zum Einsatz kommen, beteiligt sich Deutschland aus guten Gründen nicht. Solche Anti-Terror Einsätze, wie ihn auch die USA im Rahmen von OEF (Operation Enduring Freedom) in Afghanistan führten haben sich erfahrungsgemäß nicht bewährt, sondern zur weiteren Eskalation beigetragen.

Sollte es die Absicht der Bundesregierung sein, sich nach der Bewaffnung der eigenen Drohnen an solchen Anti-Terror Einsätzen zu beteiligen ist dies eine strategische Frage, die zunächst politisch entschieden werden muss und nicht vom Vorhandensein bewaffneter Drohnen abhängig gemacht werden kann. Es steht aber zu befürchten, dass die Verfügbarkeit bewaffneter Drohnen die Einsatzszenarien erweitern und letztlich zu einer höheren Gefährdung von Soldatinnen und Soldaten führen als umgekehrt.

2.) Kein besserer Schutz von Zivilistinnen und Zivilisten

Angriffe mittels bewaffneter Drohnen haben nicht weniger zivile Opfer zu beklagen. Im Gegenteil führten die Angriffe in der Vergangenheit sehr oft zu erheblichen Kollateralschäden. Das Londoner Bureau of Investigative Journalism geht von 1.725 getöteten Zivilpersonen, davon 397 Kinder, bei Operationen außerhalb der eigentlichen Kriegsgebiete aus.

Die Welt ist durch den Einsatz bewaffneter Drohnen nicht sicherer geworden. Entgegen der Darstellung durch das Bundesministerium der Verteidigung im Rahmen der Drohnen-Debatte sind bewaffnete Drohnen auch nicht geeignet Menschenrechtsverletzungen durch Eingriffe aus der Luft zu verhindern. Trotz ihrer etwas geringeren Sprengkraft sind sie nicht so präzise, wie es ihre BefürworterInnen versprechen und die Auswertung zahlreicher Einsätze zeigt, dass es immer wieder zu hohen zivilen Opferzahlen kommt. Ihr Einsatz ist keine saubere Lösung, wie es oft dargestellt wird, weil es einen technisch sauberen Krieg schlichtweg nicht gibt. Ihr Einsatz senkt die politische Hemmschwelle zur Ausübung militärischer Gewalt und verändert die Kriegsführung grundlegend.

Hinzu kommt, dass der Stützpunkt für Drohnenpilotinnen und Piloten, wenn sie denn in Deutschland stationiert sind, zu einem legitimen militärischen Angriffsziel wird. Das gilt nicht nur für die Pilotinnen und Piloten selbst, die laut Bundesregierung ausschließlich im Einsatzland stationiert sein sollen, sondern auch für die Auswertung der Bilder, die bereits jetzt auch an einem Stützpunkt im Inland stattfindet.

3.) Bewaffnete Drohnen drohen politische Hemmschwellen zum Einsatz militärischer Gewalt zu senken und das Völkerrecht zu schwächen

Derzeit werden bewaffnete Drohnen weltweit auch illegal eingesetzt – außerhalb von bewaffneten Konflikten, zur Hinrichtung von Verdächtigen ohne Gerichtsverfahren. Sie werden in der Praxis mehr von Geheimdiensten eingesetzt als von regulären Streitkräften.

Die Bundesregierung bekräftigt zwar immer, dass sie sofern sie im Besitz bewaffneter Drohnen wäre, diese nicht derart einsetzen würde. Die konkreten Auswirkungen einer Anschaffung bewaffneter Drohnen auf das Kalkül politischer Entscheidungsträger lassen sich aber nicht abschätzen. Naheliegend ist, dass durch die Möglichkeit des Einsatzes bewaffneter Drohnen, bei dem sich die eigenen Soldatinnen und Soldaten weit entfernt vom möglichen Einsatzort in Sicherheit befinden, die Gefahrenprognose ändert und die politischen Hemmschwellen zu Gunsten eines Einsatzes sinken. Der ehemalige US-Präsident Barack Obama, in dessen Amtszeit der Einsatz bewaffneter Drohnen durch die USA extrem ausgeweitet wurde, hat im Dezember 2020 dieses Problem benannt und berichtet, die Verfügbarkeit bewaffneter Drohnen gäbe politischen Entscheidungsträgern die Illusion es wäre kein Krieg³.

³ CBS-Interview mit Stephen Colbert, <https://www.cbs.com/shows/the-late-show-with-stephen-colbert/video/Ffe92ge9jn4Y1fRpwuDCcepM-AwHtdf/the-late-show-11-30-20-president-barack-obama/>.

Ferner besteht die Gefahr, dass aufgrund von Bündnisdynamiken trotz Zweifeln an der Rechtmäßigkeit eines Einsatzes zugunsten einer Verwendung von bewaffneten Drohnen entschieden wird. Es erscheint auch wahrscheinlich, dass andere Staaten nach einer Beschaffung bewaffneter Drohnen vermehrt daran interessiert sein werden, dass sich die Bundeswehr mit ihren Drohnen an Konflikten beteiligt. Des Weiteren setzt die Beschaffung bewaffneter Drohnen Anreizstrukturen für die Ausweitung über einen Objektschutz oder den Schutz von Patrouillen und Konvois hinaus⁴.

Die Erfahrung in anderen Ländern bestätigt die Beobachtung, dass die Verfügbarkeit dieses Waffensystems mit völkerrechtswidrigen Angriffen einhergeht. Als Israel im Jahr 2000 als erstes Land bewaffnete Drohnen für Hinrichtungen einsetzte, kritisierte die US-Administration dies noch als völkerrechtswidrig⁵. Als sie dann selbst über bewaffnete Drohnen verfügte, änderte sie ihre Rechtsauffassung. Inzwischen verfügen nicht nur weitere Staaten wie Iran und China über diese Systeme, sondern auch nichtstaatliche Gruppierungen wie islamistische Terroristen. Diesem Rüstungswettlauf muss Einhalt geboten werden.

Auch wenn bewaffnete Drohnen keine vollautomatisierten Waffensysteme sind, führt die gegenseitige Konkurrenz und der technische Fortschritt nach Einschätzung vieler ExpertInnen zu einem höheren Grad an Autonomie mit der Gefahr, dass in Zukunft auch die Entscheidung über Leben und Tod nicht mehr von Menschen getroffen werden, ohne dass es bisher verbindliche Regelungen gibt, um genau das zu verhindern.

4.) Fehlende Rechtsschutzmöglichkeit für zivile Opfer

Ein weiteres Rechtsschutzdefizit besteht darin, dass auch konkrete Einsätze von Drohnen nicht gerichtlich überprüfbar sind und insbesondere keine Amtshaftungsansprüche von Verletzten vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden können.⁶ Opfer von möglichen rechtswidrigen Drohneneinsätzen durch die Bundeswehr sind damit schutzlos gestellt.⁷

⁴ Ebenda, Ziffer II.

⁵ Töten durch Drohnen. Zur problematischen Praxis des amerikanischen Drohnenkriegs (swp-berlin.org).

⁶⁶ BGH Urteil vom 06.10.2016, III ZR 140/15.

⁷ Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Andreas Schüller LL.M. vom ECCHR im Rahmen der Anhörung „Völkerrechtliche, verfassungsrechtliche und ethische Bewertung einer möglichen Bewaffnung ferngeführter, unbemannter Luftfahrzeuge der Bundeswehr“.